Zusätzliche Vertragsbedingungen (Bauleistungen)

(ZVB-Bau)

1 - Preisermittlung und Kalkulation (zu § 2 VOB/B)

1.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die seinem Angebot zugrundeliegende Preisermittlung (*Urkalkulation / Basis für die Preisermittlung*) für die vertraglich geschuldete Leistung – einschließlich etwaiger Nachunternehmerleistungen – in einem verschlossenen Umschlag zur Verwahrung an den Auftraggeber zu übergeben.
Die Urkalkulation darf nur geöffnet werden, wenn dies zur Prüfung von vertraglichen Ansprüchen oder zur Vereinbarung neuer Preise nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 oder 8 Nr. 2 VOB/B erforderlich ist.
Vor der Öffnung ist der Auftragnehmer rechtzeitig zu informieren und ihm Gelegenheit zur Anwesenheit zu geben. Die Urkalkulation wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

1.2 Soweit im Verlauf der Vertragsdurchführung neue Preise nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 oder 8 Nr. 2 VOB/B zu vereinbaren sind, hat der Auftragnehmer auf Verlangen eine vollständige, nachvollziehbare Preisermittlung für die betroffenen Leistungen vorzulegen. Diese umfasst insbesondere:

- Aufgliederung der Einheitspreise bzw. der für den Pauschalpreis maßgeblichen Kalkulationsansätze mit Zeiteinsatz und sämtlichen Teilkostenansätzen (z. B. Mittellohn, Verrechnungssätze, Material-, Geräte- und Betriebskosten),
- Einzelkosten der Teilleistungen, Gemeinkosten, Zuschlags- und Umlagefaktoren,
- etwaige Zuschläge und Nachlässe sowie
- Nachunternehmerkosten.

Diese Anforderungen gelten auch für von Nachunternehmern erbrachte Leistungen.

1.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die in den Ziff.1.1 und 1.2 genannten Preisermittlungsunterlagen einzusehen, soweit dies zur sachgerechten Prüfung von Preisansätzen, Nachträgen oder sonstigen vertragsbezogenen Forderungen erforderlich ist. Vor Einsichtnahme in die übergebene Urkalkulation gemäß Ziff. 1.1 oder andere sensible Kalkulationsunterlagen wird der Auftragnehmer rechtzeitig benachrichtigt und erhält Gelegenheit, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein oder eine Stellungnahme abzugeben.

2 - Ausführungsunterlagen und Veröffentlichungen (zu § 3 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat – ausgehend vom Baufortschritt – dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt er die vom Auftraggeber nach dem Vertrag bereitzustellenden Ausführungsunterlagen benötigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn

vertraglich keine konkreten Übergabetermine vereinbart wurden. Ziel ist, die rechtzeitige Bereitstellung durch den Auftraggeber sicherzustellen.

2.2 Der Ausführung dürfen ausschließlich Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als „zur Ausführung bestimmt“ gekennzeichnet wurden, soweit nach den Vertragsunterlagen eine entsprechende Kennzeichnung oder Freigabe durch den Auftraggeber vorgesehen ist. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die von ihm etwaig vertraglich geschuldeten Planungsleistungen bleibt hiervon unberührt.

2.3 Zeichnungen, Berechnungen und andere Ausführungsunterlagen, die vom Auftragnehmer gemäß den vertraglichen Bestimmungen bereitzustellen sind, sind – sofern nichts anderes vereinbart worden ist – zweifach einzureichen.

Nach Rückgabe einer genehmigten Ausfertigung hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers bis zu drei weiteren Ausfertigungen zur Verfügung zu stellen.

2.4 Für die in seinem Verantwortungsbereich erstellten Planunterlagen (z. B. Werk- und Montagepläne, Detailzeichnungen, Revisionsunterlagen) trägt der Auftragnehmer die Verantwortung. Eine Freigabe oder Genehmigung dieser Unterlagen durch den Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für deren inhaltliche Richtigkeit und technische Ausführbarkeit.

2.5 Veröffentlichungen über die Leistungen stehen dem Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zu.

3 - Nachunternehmereinsatz (zu § 4 Abs.8 VOB/B)

3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen gemäß den Vorgaben der VOB/B grundsätzlich im eigenen Betrieb und mit eigenem Personal auszuführen. Auf die Regelungen § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 VOB/B zur möglichen Vergabe an Nachunternehmer – insbesondere für Leistungen auf die der Auftragnehmer nicht eingerichtet ist – wird verwiesen.

3.2 Solche Leistungen, auf deren Ausführung der Betrieb des Auftragnehmers eingerichtet ist, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen werden. Dies gilt auch für jede Weitervergabe solcher Leistungen durch einen Nachunternehmer an weitere Nachunternehmer. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch in diesen Fällen vor einer Beauftragung die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eingeholt wird.

Der Antrag auf Zustimmung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des betroffenen Nachunternehmers sowie die von diesem auszuführenden Gewerken,
- Anzahl der auf der Baustelle einzusetzenden Arbeitskräfte,
- Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes,

- Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Sozialkassen sowie Qualifikationsnachweise.

Die Zustimmung kann auch bereits innerhalb des Vergabeverfahrens nach Angaben eines entsprechenden Nachunternehmers unter den Maßgaben des Verfahrens erfolgt sein.

3.3 Sofern der Auftragnehmer Leistungen, auf deren Ausführung er nicht in seinem eigenen Betrieb eingerichtet ist, gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 VOB/B an Nachunternehmer überträgt, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Anzeige hat insbesondere Art und Umfang der zu übertragende Leistung, die vollständige Unternehmensbezeichnung, die Anschrift sowie die zuständige Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Nachunternehmers zu enthalten – die Vorgaben der Zustimmung gem. vorstehender Ziff. 3.2 gelten insofern entsprechend.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Einsatz des Nachunternehmers innerhalb von 14 Kalendertagen nach Anzeige abzulehnen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn konkrete Tatsachen die mangelnde Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers belegen.

3.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber unmittelbar nach Vertragsschluss eine vollständige und strukturierte Nachunternehmerliste in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Die Nachunternehmerliste ist während der gesamten Vertragslaufzeit fortlaufend zu aktualisieren und dem Auftraggeber jeweils unverzüglich nach Abschluss, Änderung oder Beendigung eines Vertrages mit einem Nachunternehmer aktualisiert zu übermitteln.

Die Nachunternehmerliste hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- vollständiger Name bzw. Firma des Nachunternehmers,
- Sitz und aktuelle Geschäftsanschrift,
- Name und Kontaktdaten eines verantwortlichen Ansprechpartners,
- Angabe, ob es sich um ein mit dem Auftragnehmer verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG handelt.
- Beschreibung des beauftragten Leistungsumfangs / Gewerk,
- Vertragsbeginn und – soweit bekannt – voraussichtliche Vertragslaufzeit,
- bestehende und geplante Sicherungsmittel der Leistung des Nachunternehmers,
- Informationen über etwaige Weitervergaben (Sub-Subunternehmer), soweit bekannt,
- schriftliche Bestätigung jedes Nachunternehmers, dass ihm die relevanten Leistungspflichten aus diesem Hauptvertrag bekannt sind und dass er sich verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen vollständig und vertragsgemäß zu erbringen; diese Bestätigung ist für jeden Nachunternehmer als gesondertes Dokument – auch fortlaufend bei Nachunternehmeränderungen – zusammen mit der dann aktuellen Nachunternehmerliste vorzulegen

4 - Bauleistungsversicherung (zu § 7 VOB/B)

4.1 Der Auftraggeber kann eine Bauleistungsversicherung abschließen, welche auch die Leistungen des Auftragnehmers umfasst.

4.2 Die abgeschlossene Versicherung enthält einen Selbstbehalt. Der Auftragnehmer trägt den Selbstbehalt nur insoweit, als der jeweilige Schaden auf ein Verschulden seinerseits oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

4.3 Zur anteiligen Deckung der Versicherungsprämie wird dem Auftragnehmer – unter nachgewiesenem Abschluss einer entsprechenden Versicherung (*aussagekräftige Durchschrift einer Bestätigung der Versicherung*) ein pauschaler Betrag von 0,5 % einer jeweiligen Nettoabrechnungssumme in Abzug gebracht. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines geringeren oder nicht angefallenen Anteils vorbehalten.

5 - ergänzende Haftungsregelungen (zu § 10 VOB/B)

5.1 Die Bewachung und Verwahrung von Bauunterkünften, Geräten, Werkzeugen, Arbeitskleidung und sonstigen Gegenständen des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer – auch während arbeitsfreier Zeiten. Eine Haftung des Auftraggebers hierfür ist ausgeschlossen, selbst wenn sich diese Gegenstände auf dem Grundstück des Auftraggebers befinden. Dies gilt nicht, sofern der Auftraggeber ausdrücklich eine Verwahrung in eigenem Namen übernimmt.

5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche wesentlichen Vorkommnisse im Bereich der Baustelle mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere:

- Bauunfälle mit Personen- oder Sachschäden,
- Beschädigungen von Leitungen oder sonstiger Infrastruktur,
- Hinweise oder Beschwerden von Anliegern,
- Schäden an benachbarten Grundstücken oder Gebäuden,
- das Auftreten von Altlasten oder sonstigen umweltrelevanten Funden,
- besondere Witterungsereignisse wie Hochwasser oder Sturm, sofern sie Einfluss auf den Bauablauf haben könnten.

Der Auftragnehmer hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung und Schadensbegrenzung zu ergreifen und den Auftraggeber über etwaige Folgemaßnahmen zu informieren.

5.3 Sollte dem Auftraggeber durch eine unterlassene oder verspätete Schadensmeldung seitens des Auftragnehmers (vorstehende Ziff. 5.2) ein Schaden entstehen, insbesondere in Folge einer Überschreitung von Meldefristen bei dem zuständigen Versicherer, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet.

6 - Abnahme (zu § 12 VOB/B)

6.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der vertraglich geschuldeten Leistung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Anzeige dient der Vorbereitung der nachfolgend spezifizierten Abnahme.

6.2 Der Auftraggeber legt im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer nach Anzeige gem. vorstehender Ziff. 6.1 einen Termin zur Durchführung einer gewünschten förmlichen Abnahme fest. Dieser soll in der Regel innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige liegen.

Der Auftragnehmer stellt zur Abnahme etwaig benötigte Hilfsmittel und Arbeitskräfte unentgeltlich zur Verfügung.

6.3 Zur Abnahme hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die zur Nutzung erforderlichen Dokumentationen (Betriebs-, Wartungs-, Pflegeanleitungen etc.) vollständig und spätestens zum Abnahmetermin zu übergeben.

7 - Mängelbeseitigung (zu § 13 VOB/B)

7.1 Nach Zugang einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich einen geeigneten Vorschlag zur Art und zum Zeitpunkt der Mängelbeseitigung zu unterbreiten. Um eine reibungslose Abwicklung von Nachbesserungsarbeiten des Auftragnehmers zu gewährleisten, stimmt der Auftragnehmer nach einer Mängelrüge des Auftraggebers die Mängelbeseitigung und deren Zeitpunkt rechtzeitig – im Zweifel und sofern keine Gefahr im Verzug besteht, innerhalb von 10 Tagen – mit dem Auftraggeber ab.

7.2 Der Auftragnehmer macht dem Auftraggeber das unwiderrufliche und unbefristete Angebot zur erfüllungshalber Abtretung;

- sämtlicher ihm gegen seine jeweiligen Nachunternehmer zustehenden Mängelansprüche,
- sowie etwaiger Ansprüche Rückzahlung überzahlter Vergütung und
- bestehender Sicherungsmittel gegenüber einem Nachunternehmer.

Dieses Angebot kann der Auftraggeber, soweit rechtlich möglich, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer insgesamt oder auch hinsichtlich einzelner Nachunternehmerleistungen oder Lieferanten erfüllungshalber annehmen.

Die Geltendmachung der abgetretenen Rechte ist nur unter den Voraussetzungen der Ziff. 7.4 möglich.

7.3 Nimmt der Auftraggeber ein entsprechendes Angebot der Abtretung von Gewährleistungsansprüchen gegen einen Nachunternehmer nach der vorstehenden Ziff. 7.2 an, so verringert sich Zug-um-Zug gegenüber dem Auftragnehmer die Höhe der vom Auftragnehmer zu stellenden Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungssicherheit quotal

in dem Verhältnis, in dem der Wert der durch die Abtretung gesicherten Nachunternehmerleistungen zur Gesamtauftragssumme und damit Grundlage der jeweiligen Sicherheitsleistung (siehe Ziff. 4 / 5 BVB) steht.

Für eine bereits gewährte Sicherheit besteht damit für den Auftragnehmer ein gegenüber dem Auftraggeber wirkender zwingender Anspruch auf anteilige Reduktion dieser gewährten Sicherheit mit Ausübung der Angebotsannahme der Abtretung.

7.4 Der Auftraggeber ist zur Geltendmachung der abgetretenen Rechte gem. vorstehender Ziff. 7.2 gegenüber einem Nachunternehmer des Auftragnehmers erst dann selbst berechtigt, wenn der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber nicht nachkommt, was insbesondere dann der Fall ist, wenn er die Mängelbeseitigung nach angemessener Fristsetzung durch den Auftraggeber in Textform nicht oder nicht ausreichend / rechtzeitig durchführt.

Ferner ist der Auftraggeber zur eigenen Geltendmachung der abgetretenen Rechte unter dem Eintritt folgender Bedingungen berechtigt:

- der Auftragnehmer stellt den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder – bei ausländischen Auftragnehmern – eines vergleichbaren ausländischen Verfahrens;
- das Insolvenzverfahren oder das entsprechende ausländische Verfahren wird eröffnet;
- das Insolvenzverfahren oder das entsprechende ausländische Verfahren wird mangels Masse nicht eröffnet oder aufgehoben.

7.5 Eine angenommene Abtretung lässt die eigenen Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber zur Mängelbeseitigung unberührt.

Der Auftragnehmer wird ermächtigt, auf konkrete Anforderung des Auftraggebers die Geltendmachung der Gewährleistungsrechte gegenüber seinen Nachunternehmern in Vertretung für den Auftraggeber auch nach angenommener Abtretung fortzusetzen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Beseitigung desselben Mangels sowohl vom Auftragnehmer als auch vom Nachunternehmer gleichzeitig zu verlangen.

7.6 Für bereits bestehende Nachunternehmerverträge gilt das Vorstehende sinngemäß, soweit rechtlich möglich, mit dem hiesigen Vertragsschluss gegenüber dem Auftraggeber.

8 - Stundenlohnarbeiten (zu § 15 VOB/B)

8.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vor Beginn schriftlich durch den Auftraggeber angeordnet wurden oder bereits als Teil des Auftrages ausdrücklich zur gesonderten Vergütung auf Stundenlohnbasis mitbeauftragt sind.

Eine Anordnung von Stundenlohnarbeiten durch vom Auftraggeber beauftragte Architekten, Ingenieure oder Bauleiter ist nur wirksam, wenn dem Auftraggeber

zusammen mit der Anordnung eine ausdrückliche schriftliche Bevollmächtigung des Auftraggebers zur Anordnungsberechtigung solcher Arbeiten durch den Anordnenden vorgelegt wird.

8.2 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich – oder in begründeten Fällen wöchentlich – Stundenlohnzettel in mindestens zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen neben den in § 15 Abs. 3 VOB/B genannten Angaben folgende Informationen enthalten:

- Datum der Leistung,
- Bezeichnung der Baustelle,
- genaue Angabe des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- Art der ausgeführten Leistung,
- Namen der Arbeitskräfte mit Angabe ihrer Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- geleistete Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegliedert nach Normal-, Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie nach nicht im Verrechnungssatz enthaltenen Erschwernissen,
- eingesetzte Geräte mit Kenngrößen

8.3 Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln durch den Auftraggeber oder dessen Vertreter gilt nicht als Anerkennung eines Vergütungsanspruchs dem Grunde oder der Höhe nach, sondern lediglich als Tätigkeitsbestätigung.

Ein Original der Stundenlohnzettel verbleibt beim Auftraggeber, der Auftragnehmer erhält zumindest eine Durchschrift der abgezeichneten Stundenzettel.

8.4 Die Abrechnung der Stundenlohnarbeiten hat entsprechend den Stundenlohnzetteln nachvollziehbar gegliedert zu erfolgen. Soweit Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden sind, sind sie innerhalb derselben Rechnung gesondert auszuweisen. Separate Rechnungen für Stundenlohnarbeiten sind nicht zulässig.

8.5 Anfahrtskosten, Fahrzeiten und Kilometerpauschalen werden nur dann vergütet, wenn sie im Rahmen der Stundenlohnvereinbarung ausdrücklich und schriftlich mit beauftragt wurden.

8.6 Die Vergütung für Stundenlohnarbeiten erfolgt ausschließlich entsprechend der Qualifikation und betrieblichen Stellung der eingesetzten Arbeitskräfte. Die zugrunde zu legenden Stundenverrechnungssätze sind im Vorfeld der jeweiligen Arbeiten in Textform zu vereinbaren. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt § 632 Abs. 2 BGB (*übliche Vergütung*).

9 - Zahlung, Überzahlung und Skonto (zu § 16 VOB/B)

9.1 Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos in Euro auf das im vorgehenden Vergabeverfahren genannte Zahlungsempfangskonto des Auftragnehmers.

9.2 Der Auftragnehmer hat sämtliche Rechnungen – Abschlags-, Teil- und Schlussrechnungen – übersichtlich aufzustellen. Dabei sind die Reihenfolge der Leistungspositionen entsprechend der Gliederungsstruktur der Anlage zu den spezifischen Leistungspflichten sowie den Vergütungsregelungen einzuhalten. Bei einer Pauschalvergütung ohne positionsweise gegliedertes Leistungsverzeichnis erfolgt die Rechnungsstellung nach dem vereinbarten Zahlungs- oder Leistungsstandsplan, soweit vorhanden, andernfalls anhand einer prüfbaren Aufstellung der vertragsgemäß erbrachten Leistungen und ihres Wertes. Die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen sind zu verwenden.

Den Rechnungen sind die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in den Rechnungen – insbesondere in der Schlussrechnung – besonders kenntlich zu machen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind sie gesondert darzustellen und abzurechnen.

9.3 Stellt sich nachträglich heraus, dass der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine Zahlung geleistet hat, die über die ihm zustehende Vergütung hinausgeht, ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Rückzahlung des überzahlten Betrags verpflichtet.

Erfolgt die Rückzahlung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang eines entsprechenden schriftlichen Rückforderungsverlangens, gerät der Auftragnehmer in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt schuldet er Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB sowie die Zahlung einer Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB.

9.4 Die Anordnung und Vergütung geänderter oder zusätzlicher Leistungen richten sich nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen der VOB/B, insbesondere den §§ 1 und 2 VOB/B:

Der Auftragnehmer hat die nach der VOB/B erforderlichen Anzeigen und Erklärungen rechtzeitig abzugeben. Soweit ein Nachtragsangebot vorzulegen ist, hat dieses den Anlass der Leistungsänderung, die betroffenen Leistungen sowie die Ermittlung der beanspruchten Mehr- oder Mindervergütung nachvollziehbar darzustellen. Die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen eines Vergütungsanspruchs bleiben unberührt.

Die Prüfung und Zahlung von Abschlagsforderungen für geänderte oder zusätzliche Leistungen richtet sich nach § 16 VOB/B. Die Vorlage und Prüfung eines Nachtragsangebots begründen keine von den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende Fälligkeitsregelung.

Der Auftraggeber bleibt berechtigt, Einwendungen gegen Grund und Höhe geltend gemachter Nachtragsforderungen zu erheben.

Soweit der Auftragnehmer berechtigt eine Abschlagszahlung gemäß § 650c Abs. 3 BGB beansprucht, erfolgt diese auf Anforderung des Auftraggebers nur Zug um Zug gegen Stellung einer angemessenen Sicherheit unter quotaler Reduktion der Vertragserfüllungssicherheit, soweit und solange berechtigte Zweifel an der Rückzahlungsfähigkeit des Auftragnehmers bestehen.

Berechtigte Zweifel an der Rückzahlungsfähigkeit des Auftragnehmers liegen insbesondere dann vor, wenn objektive Anhaltspunkte für eine finanzielle Schieflage oder mangelnde Zahlungsfähigkeit bestehen. Dies ist etwa der Fall bei Zahlungsverzug gegenüber Arbeitnehmern, Sozialkassen oder Nachunternehmern, wiederholten Mahnungen von Dritten, drohender oder beantragter Insolvenz, bekannten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, abgegebener Vermögensauskunft oder laufenden Kontopfändungen. Gleiches gilt bei gravierenden Bonitätsbeeinträchtigungen, etwa durch Verlust wesentlicher Versicherungen (z. B. Berufshaftpflicht). Auch vertragsrelevantes Verhalten des Auftragnehmers kann berechtigte Zweifel begründen, soweit sich daraus konkrete, objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Rückzahlung ergeben.

Die Vertragsparteien streben bei Meinungsverschiedenheiten über Grund oder Höhe einer Nachtragsvergütung eine einvernehmliche Klärung an. Die gesetzlichen und vertraglichen Rechte der Parteien sowie die hierfür geltenden Fristen bleiben hiervon unberührt. Beiden Vertragsparteien bleibt es unbenommen, eine gerichtliche Entscheidung über Grund und Höhe der Abschlagszahlung gemäß § 650c Abs. 3 Satz 3 BGB oder hinsichtlich des Vorliegens von berechtigten Zweifeln zur Rückzahlungsfähigkeit herbeizuführen.

9.5 Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten aus nachfolgenden Freistellungsverpflichtungen (Ziff.10 und 11 dieser ZVB) nicht fristgerecht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen oder sonstige fällige Beträge in Höhe von bis zu 5 % des jeweiligen Nettozahlungsbetrags bis zur vollständigen Nachweiserbringung zurückzuhalten. Die Auszahlung zurückbehaltener Beträge erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach vollständiger und prüffähiger Vorlage der geforderten Nachweise.

9.6 Von jeder Rechnung (Abschlags-, Teilschluss- oder Schlusszahlung) kann bei Zahlung ein Skontoabzug in Höhe von 3 % der jeweiligen Netto-Rechnungssumme vorgenommen werden, sofern die nachstehenden Zahlungsfristen eingehalten werden:

- bei Abschlagszahlungen: = Zahlung innerhalb von 14 Tagen
- bei Teilschluss- und Schlusszahlungen *(gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B)* = Zahlung innerhalb von 24 Tagen
- bei Teilschluss- und Schlusszahlungen *(gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B)* = Zahlung innerhalb von 48 Tagen

Die Zahlungsfristen beginnen jeweils mit dem Zugang der vollständig prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber.

10 - Freistellung Sozialkassenbeiträge / Nachweisobliegenheit

10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns (§ 13 MiLoG), zur Abführung von Beiträgen an die tariflichen Urlaubskassen (§ 14 AEntG), zur ordnungsgemäßen Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a–3e SGB IV) sowie der Beiträge zur Berufsgenossenschaft (§ 150 Abs. 3 SGB VII i.V.m. § 28e SGB IV) einzuhalten und entsprechende Verpflichtungen auch seinen Nachunternehmern, Verleihern sowie weiteren Nachunternehmen verbindlich aufzuerlegen.

10.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme gemäß § 13 MiLoG, § 14 AEntG, § 28e Abs. 3a–3e SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII i.V.m. § 28e SGB IV auf erstes Anfordern frei, soweit diese auf Leistungen des Auftragnehmers oder dessen Nachunternehmer oder eingesetzten Leiharbeitnehmer zurückzuführen sind.

10.3 Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jederzeit und unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlagefrist aktuelle Nachweise vorzulegen, aus denen die ordnungsgemäße Zahlung der oben genannten Entgelte und Beiträge hervorgeht (z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Zahlungsnachweise). Gleiches gilt für den Einsatz von Nachunternehmern oder Leiharbeitnehmern. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle eingesetzten Personen einer entsprechenden Datennutzung zur Nachweisführung zugestimmt haben.

10.4 Bei schuldhaft unterlassener oder verspäteter Vorlage der erforderlichen Nachweise ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer unter angemessener Fristsetzung zur Nachholung aufzufordern. Wird die Frist fruchtlos verstreichen gelassen, ist der Auftraggeber berechtigt, den betreffenden Nachunternehmer oder eingesetzten Mitarbeiter vom Einsatz auf der Baustelle auszuschließen. Hieraus erwachsen dem Auftragnehmer keine Ansprüche auf Mehrvergütung, Behinderung oder Schadensersatz.

11 - Steuerliche Freistellung gemäß § 48 ff. EStG

11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber rechtzeitig eine zum Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG vorzulegen.

11.2 Liegt keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der Auftraggeber gesetzlich verpflichtet, einen Steuerabzug i.H.v. 15 % der Bruttorechnungssumme vorzunehmen und an das zuständige Finanzamt abzuführen (§ 48a Abs. 1 EStG). Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber für den Fall einer Inanspruchnahme durch das Finanzamt nach Maßgabe seines Leistungsumfangs von etwaigen Steuerforderungen frei.

11.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Verpflichtungen der vorstehenden Ziffern in gleichwertiger Form zum Bestandteil seiner Verträge mit Nachunternehmern, Verleihern und deren Nachunternehmen zu machen.

12 - Berufshaftpflichtversicherung

12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (konkrete Höhe gemäß Abfrage aus dem vorangegangenen Vergabeverfahren) für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden während der gesamten Vertragsdauer zu unterhalten. Der Versicherungsschutz muss sämtliche im Vertrag vereinbarten Leistungen abdecken.

12.2 Der Auftragnehmer hat den Abschluss der Versicherung sowie deren Fortbestand dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Zahlungen bis zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises zurückzuhalten.

12.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn und soweit die Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. In diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich durch Abschluss einer neuen Versicherung den Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe wiederherzustellen und dem Auftraggeber nachzuweisen.

12.4 Lässt der Auftragnehmer eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist zum Nachweis des erforderlichen Versicherungsschutzes fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.

13 - Leistungsverweigerungsrecht und Zurückbehaltungsrecht

13.1 Macht eine der Vertragsparteien ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist sie verpflichtet, denjenigen Betrag zu beziffern, dessentwegen sie das Recht geltend machen will. Bestreitet die andere Vertragspartei die Berechtigung der Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes, so ist sie berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden. Anstelle der Annahme der angebotenen Sicherheitsleistung kann der Auftragnehmer Zahlung verlangen, sofern er gleichzeitig – Zug um Zug – Sicherheit für einen etwaigen Rückzahlungsanspruch leistet.

13.2 Die Sicherheit kann geleistet werden durch Hinterlegung oder durch Stellung einer Bürgschaft gemäß Ziff. 7 der BVB.

14 - Leistungsverzögerungen

14.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.

14.2 Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine ausdrückliche Vertragsfrist vereinbart wurde, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist für unangemessen, hat er unverzüglich in Textform zu widersprechen und unter Berücksichtigung der vertraglichen Gesamtfristen einen eigenen Vorschlag für eine angemessene Frist vorzulegen. Der Auftraggeber ist sodann berechtigt, nach Würdigung der Angaben des Auftragnehmers nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen eine verbindliche Frist zur Leistungserbringung festzusetzen. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, die Angemessenheit einer solchen Fristbestimmung gerichtlich überprüfen zu lassen.

14.3 Können vereinbarte Vertragsfristen aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber nach Maßgabe des § 315 BGB berechtigt, unter Berücksichtigung der vertraglichen Anforderungen und der eingetretenen Terminverzögerungen neue Fristen festzulegen. Vor der Festlegung neuer Termine oder Fristen ist der Auftragnehmer anzuhören. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Einhaltung der vormals vereinbarten Vertragstermine bleibt hiervon unberührt. Ansprüche des Auftragnehmers, die sich aus einer von ihm nicht zu vertretenden Verzögerung ergeben, bleiben unberührt. Auch insoweit bleibt dem Auftragnehmer das Recht vorbehalten, die Angemessenheit der vom Auftraggeber festgesetzten Fristen gerichtlich überprüfen zu lassen.

14.4 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung von Vertragsfristen, soweit er bei der Leistungserbringung durch Umstände aus dem Risikobereich des Auftraggebers, durch höhere Gewalt oder andere für ihn unabwendbare Umstände behindert wird. Behinderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt der Auftragnehmer die Anzeige, obwohl sie ihm möglich und zumutbar gewesen wäre, kann er sich nur dann auf die Behinderung berufen, wenn dem Auftraggeber die Umstände und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder bekannt sein mussten.

15 - Aufrechnung und Abtretung

15.1 Der Auftragnehmer kann gegen Forderungen des Auftraggebers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sämtlichen eigenen Forderungen – auch solchen aus anderen Rechtsverhältnissen – gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

15.2 Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

Davon unberührt bleibt die Abtretung im Rahmen des § 354a HGB

16 - Arbeitsgemeinschaften

16.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das im Vertrag benannte Mitglied mit der Vertretung die Federführung. Dieses Mitglied vertritt die Arbeitsgemeinschaft in allen Angelegenheiten gegenüber dem Auftraggeber.

16.2 Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem internen Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, entfalten gegenüber dem Auftraggeber keine Wirkung.

16.3 Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gesamtschuldnerisch; dies gilt auch nach einer Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

16.4 Zahlungen des Auftraggebers erfolgen mit befreiender Wirkung ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder an eine von diesem schriftlich benannte empfangsberechtigte Stelle. Auch im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bleibt die Vollmacht des im Vertrag genannten Vertreters so lange wirksam, bis der Auftraggeber in Textform über ihr Erlöschen informiert worden ist.

17 - Baustellenorganisation, Personal & Sicherheit

17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustellenorganisation so einzurichten, dass ein reibungsloser Bauablauf gewährleistet ist. Soweit die Art oder Größe des Bauvorhabens es erfordert, hat der Auftragnehmer auf der Baustelle ein funktionsfähiges Baustellenbüro einzurichten und zu unterhalten. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes im Vertrag vereinbart ist.

17.2 Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten einen fachlich Verantwortlichen (z. B. Bauleiter) mit geeigneten Qualifikationsnachweisen zu benennen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Auswechslung von Mitarbeitern zu verlangen, wenn berechtigte Gründe bestehen, insbesondere Zweifel an deren Eignung oder Zuverlässigkeit. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass während der gesamten Vertragsdurchführung ausreichend qualifiziertes Fachpersonal eingesetzt wird.

17.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zur Arbeitssicherheit einzuhalten. Er benennt einen geeigneten Ansprechpartner, der die Aufgaben eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) wahrnehmen oder mit diesem vom Auftraggeber gestellten zusammenarbeiten kann. Der Auftragnehmer hat alle notwendigen Maßnahmen zum Umweltschutz zu treffen, insbesondere zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen sowie zur Vermeidung von Boden- und

Gewässerverunreinigungen. Der Auftraggeber kann bei Verstößen gegen Sicherheits- oder Umweltvorschriften die sofortige Einstellung der Arbeiten verlangen, bis die Mängel behoben sind.

18- Schlussbestimmungen

18.1 Für die Auslegung dieses Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragsinhalt maßgeblich. Die gesamte Kommunikation zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Vertragsdurchführung hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

18.2 Für sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

18.3 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag sollen zu Dokumentationszwecken in Textform festgehalten werden. Für vertraglich bedeutsame Erklärungen, insbesondere Fristsetzungen, Mängelrügen und Behinderungsanzeigen, gelten die jeweils maßgeblichen gesetzlichen und vertraglichen Formerfordernisse.

18.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekanntwerdenden vertraulichen Informationen und Unterlagen des Auftraggebers – insbesondere solche technischer, wirtschaftlicher, organisatorischer oder rechtlicher Art – vertraulich zu behandeln.

Diese Verpflichtung gilt auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

Sämtliche dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen überlassenen Unterlagen und Daten sowie hiervon angefertigte Kopien sind nach Vertragsbeendigung oder auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich zurückzugeben oder datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten.

Weitergehende, im Einzelfall vertraglich vereinbarte Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben unberührt.

18.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes-, Bundes- und Unionsrechts, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Er hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass personenbezogene Daten, die er im Rahmen der Vertragsdurchführung erhält oder verarbeitet, ausschließlich im erforderlichen Umfang und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben verarbeitet werden. Sollte im Einzelfall eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO vorliegen, ist vor Beginn der Datenverarbeitung ein entsprechender Vertrag mit dem Auftraggeber zu schließen.